

# **Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Martinroda (Baumschutzsatzung) vom 15.04.2024**

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S.323, 340) i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I. S 2240), erlässt die Gemeinde Martinroda folgende Satzung:

## **§ 1 Schutzzweck und Geltungsbereich**

1. Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Martinroda sowie dem Ortsteil Angelroda.
2. Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) dient dem öffentlichen Anliegen weil sie
  - (1) das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - (2) zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - (3) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - (4) die Luftreinhaltung verbessern,
  - (5) der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft dienen und
  - (6) vielfältige Lebensräume darstellen.
3. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht ein anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

1. Geschützt im Sinne der Satzung sind:
  - (1) alle Laubbäume auf öffentlichem Grund mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm,
  - (2) alle Laubbäume auf privatem Grund mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm,
  - (3) behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, ohne Beschränkung auf einen Stammumfang,
  - (4) Wurzelbereiche der geschützten Bäume bis Kronentraufe zuzüglich 1,5 m bzw. 5 m bei säulenförmigen Kronen nach allen Seiten.

- (5) Mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, z.B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweist.
2. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm beträgt und mindestens ein Stämmeling einen Mindestumfang von 40 cm aufweist.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für
- (1) Obstbäume, wenn sie einer gartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Wallnussbäume und Esskastanienbäume,
  - (2) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  - (3) Bäume auf Dachgärten,
  - (4) Bäume, die einer forstwirtschaftlichen Nutzung nach dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen,
  - (5) Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in seiner jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns,
  - (6) Bäume innerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz geschützten historischen Park- und Gartenanlagen in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Verbotene Handlungen**

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
  - (1) das Abschneiden, Abschälen oder auf andere Art und Weise Entfernen von Rinde,
  - (2) das Kappen von Bäumen (umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Schneiden auf Zugast und ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse insbesondere Schnittwunden mit Durchmesser größer 10 cm),
  - (3) das Anbringen, Eindrehen bzw. Einschlagen von Fremdkörpern zur Befestigung von Werbematerial und Gegenständen (behördliche Kennzeichnungen ausgenommen),
  - (4) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Krone zuzüglich 1,5 m bzw. bei säulenförmigen Kronen zzgl. 5 m),
  - (5) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Lehm, Beton o.ä.),
  - (6) das Ausbringen von Herbiziden,
  - (7) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Streusalzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
  - (8) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
  - (9) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,

- (10) die Ausbreitung der Heißluft von Grillanlagen oder offenem Feuer innerhalb des Kronentraufbereiches zzgl. 5 m nach allen Seiten,
  - (11) das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
- (1) die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - (2) das Nachschneiden gebrochener Äste,
  - (3) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Gehwegen,
  - (4) der Schnitt an Formgehölzen,
  - (5) die Behandlung von Wunden,
  - (6) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - (7) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
4. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer konkreten/gegenwärtigen/erheblichen Gefahr sowie Gefahr für Leib und Leben für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 9 erteilen.

#### **§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht**

1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume art- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Mindestpflegemaßnahmen zählen insbesondere die fachgerechte Baumpflege, die Beseitigung von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks.
2. Die Gemeinde Martinroda kann zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der geschützten Bäume anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
- (1) auf seine Kosten durchführt,
  - (2) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
  - (3) durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
3. Bei der Beweidung von Flächen sind geschützte Bäume durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden hinreichend zu schützen.
4. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) – in der jeweils aktuellen Fassung – zu berücksichtigen.

## **§ 5 Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)**

1. Generell zu beachten ist der § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
2. Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten, Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. mehrjährig genutzte Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen oder Fledermausquartiere) der besonders geschützten, wild lebenden Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Bilche, holzbewohnende Käfer und Hornissen) zu roden oder diese Lebensstätten anderweitig zu beschädigen bzw. zu zerstören bzw. Individuen der besonders geschützten, wild lebenden Tiere bzw. deren Entwicklungsformen (z.B. auch Eier, Nestlinge, Larven, Puppen) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
3. Die Bestimmungen zu dem nach § 15 Abs. 1 ThürNatG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop „Streuobstwiese“ bleiben durch diese Satzung unberührt.

## **§ 6 Ausnahmen**

1. Die Gemeinde Martinroda kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
  - (1) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar istoder
  - (2) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
2. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
  - (1) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - (2) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - (3) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - (4) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
  - (5) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

## **§ 7 Genehmigungsverfahren**

1. Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde Martinroda über die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Maßstab 1:500 – 1:1.000) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und dem Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.
2. Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen und einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung wird nach dem Ablauf von 2 Jahren unwirksam. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Dem Antragsteller kann auferlegt werden bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen, umzupflanzen oder zu erhalten.

## **§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben**

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan (Maßstab 1:250) die auf dem Grundstück und soweit möglich, auf den Nachbargrundstücken, vorhandene geschützte Gehölze mit Standort, Höhe, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten.
2. Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

## **§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

1. Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller in einer von der Gemeindeverwaltung vorgegebenen Frist üblicherweise zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Anzahl der neuzupflanzenden Bäume richtet sich dabei wie folgt nach dem Stammumfang des entfernten Baumes:
  - (1) bis 100 cm = 1 Ersatzbaum
  - (2) 101 bis 150 cm = 2 Ersatzbäume
  - (3) 151 bis 200 cm = 3 Ersatzbäume
  - (4) 201 bis 250 cm = 4 Ersatzbäume
  - (5) 251 bis 300 cm = 5 Ersatzbäume
  - (6) über 300 cm = 6 Ersatzbäume (max.)
2. Die Ersatzpflanzung ist als Laubbaum einer standortgerechten, gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm vorzunehmen. Hochstämmige Obstbäume (Kronenansatz bei mindestens 1,80 m Höhe) der Arten Apfel, Birne und Kirsche, welche den vorgenannten Mindestanforderungen an die Stärke entsprechen, können ebenfalls als Ersatz gepflanzt werden.

Die Standsicherheit der Neupflanzungen ist durch Pflanzpfähle zu gewährleisten und soweit erforderlich sind Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss fachgerecht durchzuführen.

3. Bei Gehölzanpflanzungen in der Nähe der Grundstücksgrenze sind die Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.
4. Die Ausgleichspflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand.
5. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Abnahme der Pflanzung vor.
6. Sofern der Antragsteller Ersatz auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, so hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,00 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) an die Gemeinde Martinroda zu entrichten. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von geschützten Bäumen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

## **§ 10 Folgenbeseitigung**

1. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Habitus wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
3. Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ausgleichsanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Martinroda die Abtretung seines Ausgleichsanspruchs erklärt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG i.V.m. § 69 Abs. 8 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich verändert;
  - (2) entgegen § 3 Abs. 4 nicht unverzüglich schriftlich der Gemeinde anzeigt, dass Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 vorgenommen wurden, die unaufschiebbar zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer (konkreten, abstrakten...) Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden nötig waren;
  - (3) entgegen § 4 Abs. 1 die geschützten Bäume nicht art- und fachgerecht erhält und pflegt;
  - (4) entgegen § 4 Abs. 3 geschützte Bäume bei der Beweidung von Flächen nicht durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden hinreichend schützt;
  - (5) entgegen § 7 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht oder nur unvollständig nachkommt und/oder im Bestandsplan über die geschützten Bäume unvollständige bzw. falsche Angaben macht;
  - (6) entgegen § 8 Abs. 1 bei der Beantragung einer Baugenehmigung nur unvollständig bzw. falsche Angaben im Bestandsplan zu geschützten Bäumen macht;
  - (7) entgegen § 9 Abs. 1 die verpflichtenden Neupflanzungen nicht bzw. nicht in der nach § 9 Abs. 1 (1) bis (6) vorgeschriebenen Menge vornimmt;
  - (8) entgegen § 9 Abs. 2 keine Ersatzpflanzung mit einem Laubbaum einer standortgerechten, gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm vornimmt;
  - (9) entgegen § 9 Abs. 2 die Standsicherheit der Neupflanzungen nicht gewährleistet;
  - (10) entgegen § 9 Abs. 6 keine Ausgleichsleistungen an die Gemeinde entrichtet;
  - (11) entgegen § 10 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichsleistung bei der Entfernung oder Zerstörung eines geschützten Baumes nicht nachkommt;
  - (12) entgegen § 10 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Beseitigung bzw. Milderung der Schäden oder Veränderungen an geschützten Bäumen nicht nachkommt;
  - (13) entgegen § 10 Abs. 3 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter die Folgebeseitigung für den Dritten nicht wahrnimmt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 35 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Martinroda vom 11.02.2004 sowie die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Angelroda vom 08.01.2004 außer Kraft.

Martinroda, den 15.04.2024



B. Morgenbrod  
Bürgermeisterin

